



II-10255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 81 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/37-4/1993

4610 IAB

1993-06-21

zu 4685 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Keppelmüller und Genossen vom 22. April 1993,  
Zl. 4685/J-NR/1993, "Abschaffung der Gratis-Fahr-  
radmitnahme bei den ÖBB"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in

- 2 -

den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmensorganen selbst gesetzt werden.

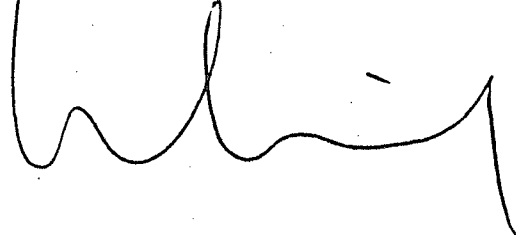
Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 17. Juni 1993

Der Bundesminister:



## BEILAGE

### *Stellungnahme der ÖBB zur Parlamentarischen Anfrage*

4685/J-NR/1993

*"Welche Argumente haben die ÖBB dazu bewogen, die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern im Regional- und Nahverkehr einzuschränken?"*

*Ist der Radverkehr über tarifliche Maßnahmen nicht als Bestandteil einer umweltbezogenen Verkehrspolitik zu fördern?*

*Ist nicht gerade im Ballungsraum die Fahrradmitnahme in der Bahn ein Mittel, um den übergeordneten motorisierten Individualverkehr einzuschränken? Ist darüberhinaus das Fahrrad nicht Verkehrsmittel für sozial Schwache?*

*Werden Sie Herr Bundesminister die ÖBB ersuchen, ihre tarifpolitischen Überlegungen hinsichtlich der Einführung von Fahrradtickets nochmals zu überlegen?"*

*Die ÖBB haben sich insbesondere aus kommerziellen Gründen zur Einhebung einer Fahrradmitnahmegebühr entschlossen.*

*Selbstverständlich messen die ÖBB dem stark steigenden Trend zur Beförderungskombination Bahn-Rad große Bedeutung bei. Es werden beispielsweise Güterwagen zu speziellen Fahrradtransportwagen umgebaut, die in Spitzenverkehrszeiten zum Einsatz kommen und damit wesentlich zur Erhöhung der Beförderungskapazität beitragen. Darüberhinaus statten die ÖBB - als flankierende Maßnahme - die im Bereich beliebter Radtouren eingesetzten Triebwagen mit vermehrtem Laderaum aus. Desweiteren werden Traglastenabteile adaptiert und sogar eigene Fahrradtransportzüge geführt. Allein diese Maßnahmen erforderten bisher einen Investitionsaufwand in Höhe von rd. 16 Mio S, wobei in dieser Summe der zusätzliche Personaleinsatz noch gar nicht berücksichtigt wurde.*

*Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur Führung des Unternehmens nach kaufmännischen Grundsätzen sind die ÖBB nicht in der Lage, weiterhin derartige Investitionen vorzunehmen, ohne eine entsprechende "Gegenleistung" durch den Personenkreis zu erhalten, der diese Beförderungsleistung in Anspruch nimmt. Die erforderlichen Tarifmaßnahmen sind daher insbesondere auch unter diesem Aspekt zu betrachten.*

*Da der Fahrradverkehr ausschließlich regionalen Verkehrsbedürfnissen oder touristischen Zwecken dient, wären für die Bestellung von Tarifermäßigungen die dafür zuständigen Institutionen angesprochen.*

- 2 -

*Eine Beibehaltung der kostenlosen Fahrradmitnahme wäre jedoch dann zu überlegen, wenn seitens der betroffenen Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) die Bereitschaft besteht, die den ÖBB aus einer Fahrrad-Gratisbeförderung entstehenden Einnahmenausfälle abzugelten.*

*Diesbezüglich konnte mit dem Land Vorarlberg bereits eine entsprechende Einigung erzielt werden.*